

**Gemeinderat**

Kirchplatz 3  
4132 MuttENZ 1  
Telefon 061 466 62 62  
www.muttENZ.ch

Gemeindekommission

4132 MuttENZ

Unsere Ref. Urs Girod / th  
Direktwahl 061 466 62 01  
E-Mail urs.girod@muttENZ.bl.ch  
Datum 22. September 2009

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 15. Oktober 2009, 19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

1. Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2009, Beschlussprotokoll
2. Leistungsvereinbarung Pflegewohnungen mit SPITEX MuttENZ (Nr. 14.110),  
Teilrevision *Beilage*
3. Leistungsvereinbarung Alters- und Pflegeheime mit Gemeinnützigem  
Verein für Alterswohnen MuttENZ (Nr. 14.400), Teilrevision *Beilage*
4. Nutzungsplanung Landschaft, Revision: Zonenreglement Landschaft;  
Zonenplan Landschaft; Strassennetzplan Landschaft und Mutation  
Zonenplan Siedlung *Beilage*
5. Quartierplan Langmatt II, Mutation *Beilage*
6. Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
gemeinsame Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf bei der  
Polizei Basel-Landschaft *Erheblicherklärung*
7. Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Miliz-Zivilschutzverbund *Erheblicherklärung*
8. Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Miliz-Feuerwehrverbund *Erheblicherklärung*
9. Antrag Daniel Schneider gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Förderung von Regenwasser-Nutzungs-Anlagen *Nichterheblicherklärung*
10. Antrag Kathrin Schweizer gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
gemeinderätliche Unterstützung der Deponie-Initiativen *Nichterheblicherklärung*
11. Anfrage Katja Iseli gemäss § 69 Gemeindegesetz betreffend  
Zentrum für MuttENZer Vereine *Beantwortung*
12. Mitteilungen des Gemeinderats
13. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 25.9.2009 publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

## **TRAKTANDUM 2**

### **Leistungsvereinbarung Pflegewohnungen mit SPITEX Muttenz (Nr. 14.110), Teilrevision**

#### **Ausgangslage**

Die Leistungsvereinbarung der Gemeinde Muttenz mit der SPITEX Muttenz betreffend Pflegewohnungen datiert aus dem Jahr 2007. Der Bedarf für eine Teilrevision drängte sich auf. Dabei standen folgende Anliegen im Vordergrund:

**Beilage: Synoptische Darstellung**

1. Bezugnahme der Vereinbarung an die in der Zwischenzeit geänderte Gesetzgebung.
2. Anpassung der Leistungsvereinbarung an die Tatsache, dass mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen eine weitere Organisation Pflegebetten bereitstellt (Abgleich der Wartelisten).

#### **Erörterungen**

Der Vorstand der SPITEX Muttenz gab am 11.6.2009 seine Stellungnahme zur Vereinbarung ab. An der anschliessenden Vernehmlassung nahmen die Sozial- und Gesundheitskommission (SGK), die unabhängigen muttenez und die SVP teil. In einer Umfrage konnte sich der Ausschuss der SPITEX Muttenz zu den Vernehmlassungsantworten Ende Juni äussern.

Hier die wichtigsten Änderungspunkte:

- **Zielgruppen**  
Der Bezug auf die Pflegebedürftigkeits-Einstufung BESA wurde weggelassen, da die BESA-Skala zurzeit in Diskussion ist.
- **Qualitätssicherung**  
Neu sind die kantonalen Vorschriften genannt.
- Die Verpflichtung, die Wartelisten mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen abzugleichen, ist Teil der Revision.
- Aufgrund von Vorschlägen der SGK ist der Abschnitt "Massnahmen bei Defizit und Investitionsbeteiligung" redaktionell bearbeitet worden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Leistungsvereinbarung mit der SPITEX MuttENZ betreffend Pflegewohnungen (Nr. 14.110) zu genehmigen.

**TRAKTANDUM 3**

**Leistungsvereinbarung Alters- und Pflegeheime mit Gemeinnützigem Verein für Alterswohnen MuttENZ (Nr. 14.400),  
Teilrevision**

**Ausgangslage**

Die Leistungsvereinbarung der Gemeinde MuttENZ mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen datiert aus dem Jahr 1999. Der Bedarf für eine Teilrevision drängte sich auf. Dabei standen folgende Anliegen im Vordergrund:

**Beilage: Synoptische Darstellung**

1. Anpassung der Vereinbarung an die in der Zwischenzeit stark veränderte Gesetzgebung.
2. Überprüfung der in der aktuellen Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen definierten Gemeindebeiträge für die Privilegierung von MuttENZer Einwohnerinnen und Einwohnern und für die Bereitstellung von Ferienbetten.
3. Anpassung der Leistungsvereinbarung an die Tatsache, dass mit der SPITEX MuttENZ eine weitere Organisation Pflegebetten bereitstellt (Abgleich der Wartelisten).
4. Im Bereich Defizit- und Investitionsbeteiligung wurde neu definiert, was der Verein bei drohendem Defizit im laufenden Geschäftsjahr vorzukehren hat. Aufgrund von Vorschlägen der Sozial- und Gesundheitskommission (SGK) ist dieser Abschnitt auch redaktionell bearbeitet worden.

**Erörterungen**

An der Ausschuss-Sitzung des Vereins vom 24.3.2009 sind die vom Departement Soziales und Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen erstmals diskutiert worden. Die Vereinbarung ging darauf in die Vernehmlassung. Diese wurde von der Sozial- und Gesundheitskommission und den unabhängigen muttENZ genutzt. Deren Vorschläge gingen in den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, der am 25.6.2009 seine Stellungnahme abgab.

Hier die wichtigsten Änderungspunkte:

- Die *Subventionierung von Ferienbetten* wird beibehalten, aber mit offener Formulierung in den Text aufgenommen. Dies lässt offen, wie viele Betten zur Verfügung gestellt werden. Da Ferienbetten oft unterbelegt sind, besteht ein Defizitrisiko, welches mit einem Gemeindebeitrag vergütet wird. Von daher besteht kein Anreiz, die Anzahl - von heute einem Ferienbett - wesentlich zu erhöhen. Der Beitrag pro Ferienbett soll wie vorgeschlagen auf CHF 10'000.-- pro Jahr fixiert werden.
- Der spezielle *Gemeindebeitrag für die Bevorzugung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Standortgemeinde* wird fallen gelassen. Es besteht seit dem 1.1.2008 Freizügigkeit für die Kantonseinschwohnerinnen und Kantonseinschwohner, zudem sind in den Leistungsvereinbarungen anderer Gemeinden keine Beiträge wegen Bevorzugung Ortsansässiger vorgesehen.
- Im Leistungsvertrag wird neu ein Artikel aufgenommen, der die regelmässige *Abgleichung der Wartelisten* mit der SPITEX gewährleistet.
- In Angleichung an den Leistungsvertrag mit der SPITEX sind die Artikel *Zielgruppen, Leistungsziele, Qualitätssicherung und Leistungen der Gemeinde* neu dazugekommen. Sie ersetzen teilweise Artikel, deren gesetzliche Grundlage geändert hat.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen betreffend APH (Nr. 14.400) zu genehmigen.

## **TRAKTANDUM 4**

**Nutzungsplanung Landschaft, Revision: Zonenreglement Landschaft;  
Zonenplan Landschaft; Strassennetzplan Landschaft und Mutation Zonenplan Siedlung**

**Beilage: Separate Mappe**

### **1. Ausgangslage**

Die gültige Nutzungsplanung Landschaft der Gemeinde Muttenz stammt aus dem Jahre 1978. Die revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen und die veränderten Bedürfnisse erfordern eine Anpassung der kommunalen Bestimmungen, wie das Gebiet ausserhalb der Bauzone genutzt werden soll und darf. Als wichtige Grundlage für die Nutzungsplanung diene das Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Muttenz, welches 2004/2005 unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und vom Gemeinderat 2006 verabschiedet wurde.

## 2. Planungsablauf

Der Gemeinderat hat Ende 2007 eine Arbeitsgruppe beauftragt, mit Unterstützung eines Fachplaner-Teams bestehend aus Planteam S AG, Gelterkinden, Hintermann & Weber AG, Reinach, sowie dem Verkehrsplanungsbüro Rudolf Keller & Partner AG, Muttenz, die Gesamtrevision Nutzungsplanung Landschaft zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bau- und Planungskommission, der Sicherheits- und Umweltkommission, des Gemeinderats und der Verwaltung unter der Leitung des Departementsvorstehers Hochbau und Planung, Thomi Jourdan (bis Juni 2008 Departementsvorsteherin Maja Kellenberger), erarbeitete im Jahr 2008 eine Vorlage, bestehend aus dem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie dem Strassennetzplan Landschaft. Der Gemeinderat verabschiedete diese am 14.1.2009 zur Vorprüfung durch den Kanton und zur Mitwirkung der Öffentlichkeit. Vorgängig wurden die wichtigsten Grundeigentümer, Bewirtschafter und die Nachbargemeinden durch die Arbeitsgruppe direkt über die wesentlichen Inhalte der Nutzungsplanung informiert.

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes fand, begleitet von einer öffentlichen Veranstaltung, am 16.3.2009 statt. Während der Auflagezeit des Planungswerks gingen auf der Gemeinde 29 Stellungnahmen ein. Eine Stellungnahme erreichte die Verwaltung nach Ablauf der ordentlichen Mitwirkungsfrist, wurde jedoch trotzdem in das ordentliche Verfahren integriert.

Die Arbeitsgruppe behandelte die Anregungen an den Sitzungen vom 8.6. und 25.6.2009 und schlug dem Gemeinderat vor, diverse Änderungsanträge aus Vorprüfung und Mitwirkung aufzunehmen. An der Informationsveranstaltung vom 30.7.2009 wurden die Mitwirkenden über die Ergebnisse der Beratung informiert. Der Gemeinderat entschied über die Vorschläge der Arbeitsgruppe am 5.8.2009 und verabschiedete die Planungsinstrumente zu Händen der Gemeindekommission und der Einwohnergemeindeversammlung.

## 3. Bestandteile der Vorlage

- Zonenreglement Landschaft vom 15.10.2009
- Zonenplan Landschaft vom 15.10.2009
- Strassennetzplan vom 15.10.2009
- Mutation Zonenplan Siedlung vom 15.10.2009

Im Sinne der Erläuterung ergänzt der vorliegende Planungsbericht nach Art. 47 RPV die Nutzungsplanung Landschaft.

## 4. Wichtigste Änderungen

### ***Zonenreglement und Zonenplan Landschaft***

Mit der Revision der Zonenplanung Landschaft werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung und Entwicklung der Landschaft und der Nichtbauzonen in Muttenz Grundeigentümer verbindlich festgelegt. Die Gemeinde hat dabei versucht, die Zonenplanung Landschaft an die aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung (Naherholung etc.) als auch der Landschaft (Erhalt des Landschaftsbildes, Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna etc.) anzupassen und die teilweise widersprüchlichen Interessen, die an das Landschaftsgebiet gestellt werden, zu koordinieren und genügend Kulturland für die Landwirtschaft zu sichern.

---

- **Schänzli**

Die Nutzungsverträge mit den Betreibern der Reitsportanlagen im Gebiet Schänzli laufen auf 2012 aus. Die Gemeinde beabsichtigt, das Areal für Erholungsnutzungen zu öffnen, dies unter Einbezug einer Neugestaltung des Birslaufs und unter Berücksichtigung der vorhandenen wichtigen Trinkwasserefassungen der Gemeinden MuttENZ und auch Birsfelden.

In Zusammenarbeit mit dem Projekt "Hallo Biber!" von Pro Natura erarbeitete die Gemeinde MuttENZ das Raumkonzept Erholungs- und Freizeitnutzung Areal Schänzli. Die Planung strebt die Schaffung eines möglichst ungestörten natürlichen Auengebiets an, unter Berücksichtigung der folgenden Nutzungsansprüche:

- Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Einbezug von Erholungs- und Freizeitnutzungen
- Vernetzung mit dem Siedlungsgebiet

Die Nutzungsplanung legt eine Grünzone Schänzli sowie die Uferschutzzone Auenrevitalisierung fest, um dieses Konzept umzusetzen. Innerhalb der Grünzone definieren die Zonenvorschriften eine Quartierplanpflicht.

- **Hardwald**

Da der Hardwald ein beliebtes Naherholungsgebiet mit Vitaparcours, Restaurant-Hotel Waldhaus etc. ist, ist er einem bedeutenden Nutzungsdruck ausgesetzt. Im Hardwald sind auch regional bedeutende Grundwasserreserven vorhanden, welche durch Grundwasserzonen geschützt sind. Um diese teilweise gegenläufigen Interessen zu koordinieren, wird das gesamte Waldgebiet der Schutzzone Hardwald zugeteilt. Veranstaltungen und Freizeitnutzungen sind nördlich der Rheinfelderstrasse explizit erwünscht, sofern sie gemäss kantonaler Waldgesetzgebung zulässig sind.

Im Hardwald befindet sich auch das beliebte Ausflugsziel Waldhaus inkl. Restaurant, Hotel sowie Spielplatz. Das Gebiet wird der Spezialzone für Ausflugsziele zugeteilt, welche einen beschränkten Ausbau der bestehenden Bauten gestattet. Erweiterungen, die über das Mass der angemessenen Erweiterung gehen, dürfen nur im Rahmen eines Quartierplanes umgesetzt werden.

Die Gemeinde hat im Hardwald ausserdem eine nachhaltige Waldwirtschaft, den Erhalt der Alteichen und die Eichennachzucht zu fördern.

- **Rebberg**

MuttENZ verfügt über einen ästhetischen und qualitativ wertvollen Rebberg. Die überlagernde Zone für Rebbau definiert im Wesentlichen das heute mit Reben bestockte Kulturland. Die Grenzen bilden im Osten das Weidegebiet um den Zinggibrunnhof, am oberen Rand der Übergang in die weniger steilen, teils ackerbaulich genutzten Flächen und am Hangfuss die Obstwiesen am Riedmattbach. Innerhalb dieser Grenzen liegen noch beträchtliche, nicht bestockte Flächen. Eine viel kleinere Rebzone liegt am hinteren Wartenberg. Die Zone regelt nicht nur die maximale Ausdehnung des Rebbaus in MuttENZ, sondern auch den ökologischen Ausgleich. Insbesondere werden 30 % aller noch nicht bestockten Flächen für den ökologischen Ausgleich gesichert. Zusätzlich werden innerhalb dieser Zone besonders wertvolle nicht mit Reben bestockte Flächen als Naturschutzzone "Lebensraummosaik Rebberg" ausgeschrieben.

- **Lagerplatz für das kommunale Gewerbe**

In der Gemeinde fehlt es an Lager- und Abstellplätzen für kommunale Gewerbebetriebe. Wilde Deponien und temporäre Materiallager beschäftigen die Gemeinde zusehend. Die Gemeinde entschied sich, mit der Spezialzone Zwischenlager im Gebiet Hardacker Raum für solche Materiallagerungen zu schaffen. Wichtig bei der Standortwahl war, dass Lärm- und Staubemissionen sowie der Verkehr das Siedlungsgebiet nicht belasten. Das Gebiet Hardacker ist ab der Rheinfelderstrasse her gut erreichbar.

- **Zone für öffentliche Werke und Anlage mit Zweckbestimmung Sport im Gebiet Lachmatt**

Um die Sanierung der Deponien zu ermöglichen und damit das Risiko von Grundwasser- und Trinkwasserverunreinigungen zu reduzieren, hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, die entsprechenden raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Sportanlagen Margelacker liegen auf einer Deponie, welche auch Abfälle der chemischen Industrie enthält. Die Deponie Margelacker kann nur saniert werden, wenn das gesamte Areal im Anschluss einer höherwertigen Nutzung wie z.B. einer Wohnnutzung zugeführt wird. Damit würden die Sportanlagen für die Gemeinde wegfallen. Als Ersatzstandort steht innerhalb der Gemeinde nur das Gebiet Lachmatt zur Verfügung. Das Gebiet bietet Platz für eine Leichtathletikanlage mit Rasensportfeld sowie zwei weiteren, angrenzenden Rasensportfeldern. Für die Nutzung der Lachmatt als Sportplatz müsste die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sowie für Fussgänger und Velofahrer verbessert werden. Die Voraussetzungen dafür sind optimal. Der Entscheid über eine allfällige Sanierung der Deponie und Verlagerung der Sportanlagen wird der Gemeindeversammlung später vorgelegt.

### **Mutation Zonenplan Siedlung im Gebiet der ehemaligen Deponie Rothausstrasse**

Mit der vorliegenden Planung werden günstige, raumplanerische Voraussetzung geschaffen, um eine mögliche Deponiesanierung zu erleichtern. Das Waldareal wird aufgrund seiner Lage und seiner Nutzung neu dem Perimeter des Zonenplans Siedlung zugeteilt. Die entsprechende Mutation des Zonenplans Siedlung erfolgt zusammen mit der Nutzungsplanung Landschaft.

- **Standort für eine Windenergieanlage**

Der KRIP sieht im Gebiet Hardwald mögliche Standorte für Windenergieanlagen vor. Die Gemeinde steht diesem Anliegen positiv gegenüber und schafft mit der Definition der entsprechenden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen die raumplanerischen Voraussetzungen.

- **Neuausscheidungen von Naturschutzzonen**

In MuttENZ finden sich noch bemerkenswerte Überreste artenreicher Lebensräume im Kulturland, insbesondere Magerwiesen und -weiden sowie Feuchtstandorte. Basierend auf der naturschutzfachlichen Bewertung im Landschaftsentwicklungskonzept werden Naturschutzzonen geschaffen, welche den Erhalt der wertvollsten Objekte sichern und die Voraussetzung schaffen, dass Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial aufgewertet werden. Insgesamt scheidet der Zonenplan Landschaft acht neue Zonen aus. Davon sind in zwei Teilgebieten die Naturwerte bereits mit privatrechtlichen Verträgen geschützt. Das Waldgebiet Lahalle-Ost ist schon im heute rechtsgültigen Zonenplan Landschaft als kommunales Naturschutzgebiet dargestellt. Der Steinbruch Chlosterchöpfli sowie ein Waldstück südlich der Sulzgrube sind naturschützerisch wertvoll, werden aber nicht als kommunale Naturschutzgebiete ausgeschieden. Der kantonale Richtplan bezeichnet diese beiden Gebiete als kantonal wertvoll. Die Gemeinde setzt sich deshalb für eine kantonale Unterschutzstellung ein.

- **Auszudolende Bäche**

Ein namhafter Teil der Muttener Bäche wurde in den letzten 100 Jahren eingedolt, um die Landnutzung zu optimieren. Dies hat zu einem Verlust an Bachlebensräumen und den darauf angewiesenen Lebewesen geführt. In jüngerer Zeit haben sich die gesellschaftlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Schweizweit renaturieren die Gemeinden wieder Gewässer. Weiter verlangt das Bundesgesetz über die Fischerei, dass zerstörte Lebensräume für Wassertiere wiederhergestellt werden. Für Ausdolungen sprechen nebst ökologischen Überlegungen auch Argumente des Hochwasserschutzes. Das Wasserbaukonzept Basel-Landschaft aus dem Jahr 2005 sieht in der Gemeinde Muttens die Ausdolung von mehreren Bachabschnitten vor. Gestützt darauf hat sich die Gemeinde Muttens im Landschaftsentwicklungskonzept zum Ziel gesetzt, 1,9 Kilometer Bachabschnitte auszudolen und als naturnahe Lebensräume zu gestalten. Mit der Ausscheidung der Freihaltezonen auszudolende Bäche schafft der Gemeinderat die raumplanerischen Voraussetzungen, um die im LEK gesetzten Ziele erreichen zu können. Die Freihaltezonen stellen sicher, dass der nötige Raum für die Ausholungen zur Verfügung steht und dass keine Fakten geschaffen werden, welche einer möglichen Ausdolung von Bachläufen zuwiderlaufen.

Die Freihaltezonen halten sich an die Geländemulden, also an die Bereiche, in welchen das Wasser natürlicherweise abfließt. Die genaue Lage der künftig wieder offen fließenden Bäche kann allerdings erst im Rahmen der nötigen wasserbaulichen Detailprojekte bestimmt werden. Aus diesem Grund sind die Freihaltezonen wesentlich breiter bemessen, als dies die künftigen Gewässer samt Uferschutzzonen sein werden.

- **Landschaftsschutzzone**

Wichtige Anliegen des Landschaftsschutzes sind, ausgehend vom Landschaftsentwicklungskonzept, in mehreren Ziffern umgesetzt worden. Die wichtigsten Anliegen sind in den Ziffern 12 (Überlagernde Zone für Rebbau), 13 (Naturschutzzone / Naturschutzeinzelobjekte), 14 (Landschaftsschutzzone Feldebäume), 15 (Landschaftsschutzzone Golette) sowie 16 (Freihaltbereich Bauen und Anlagen) aufgeführt. Im Bereich der Gewässer leisten die Ziffern 7 (Grünzone Schänzli) sowie 17 bis 19 (Uferschutzzone, Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli und Freihaltezone auszudolende Bäche) wichtige Beiträge zum Landschaftsschutz. Die Landschaftsanliegen für den Wald bringt die Gemeinde derzeit in die laufenden Arbeiten zur Waldentwicklungsplanung im Gebiet Schauenburg-Hard-Birseck ein.

- **Spezialzone Gärtnerei**

Seit mehr als 30 Jahren existiert die Gärtnerei an der Langjurtenstrasse. Mit der Spezialzone für Gärtnerei werden die zulässigen Nutzungen definiert und eine angemessene Erweiterung geregelt.

## **Strassennetzplan Landschaft**

Der kommunale Strassennetzplan ist das rechtliche Instrument in der kommunalen Richtplanung zur Festlegung des öffentlichen Strassen- und Wegnetzes. Gemäss § 34 des RBG legen kommunale Strassennetzpläne in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwege fest. Die Strassen und Wege im Landschaftsgebiet werden als Verbindungsstrassen oder Erschliessungsstrassen mit entsprechenden Funktionen bezeichnet.

**- Verbindungsstrasse**

Verbindungsstrassen wie die Grenzacherstrasse oder die Rothausstrasse haben überörtlichen Charakter. Die Verbindungsstrasse Richtung Arlesheim und Gempfen weist ein bedeutendes Verkehrsaufkommen auf. Durch die Klassierung von der Verbindungsstrasse zur Erschliessungsstrasse wird die planerische Voraussetzung geschaffen, den Umfahungsverkehr zu reduzieren.

**- Erschliessungsstrassen**

Sie ermöglichen in der Regel die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Betrieben. Der Geispelhof bleibt wie bis anhin über zwei Erschliessungsstrassen, den Grutweg und die Geispelgasse, erschlossen.

**- Wanderwege**

Der Wanderweg im Gebiet Schweizerhalle wird auf einer Strecke von ca. 400 m auf die Rheinfelderstrasse verlegt. Neu wird die Wanderroute Hardwald Nord durch eine Querverbindung an die Wanderroute Hardwald Süd angebunden. Im Gebiet Zinggibrunn kommt es zu einer Verlegung des Wanderwegs via Sengelweg an die Schauenburgstrasse.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Nutzungsplanung Landschaft mit folgenden Bestandteilen zu beschliessen:

- Zonenreglement Landschaft vom 15.10.2009
- Zonenplan Landschaft vom 15.10.2009
- Strassennetzplan Landschaft vom 15.10.2009
- Mutation Zonenplan Siedlung vom 15.10.2009

Die Revision der Nutzungsplanung kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Es können dort auch detaillierte Unterlagen zur Revision der Nutzungsplanung bezogen werden.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird die Revision der Nutzungsplanung, gemäss § 31 Abs. 1 des Baugesetzes vom 8.1.1998, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

**TRAKTANDUM 5****Quartierplan Langmatt II  
Mutation*****Beilagen:***

- *Quartierplanung "Langmatt II", Begleitbericht*
- *Quartierplan-Reglement*
- *Situationsplan 1:500*

**Ausgangslage**

Das Quartierplan-Areal "Langmatt II" befindet sich an der Neuen Bahnhofstrasse in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Muttenz und umfasst einzig die Parzelle 1608. Begrenzt wird das QP-Areal

nördlich durch die Bahnhofstrasse, östlich bzw. südlich durch die Wohn-/Geschäftszone WG3 und westlich durch die Neue Bahnhofstrasse.

Die rechtskräftigen Quartierplan-Vorschriften definieren einen einzelnen Baukörper mit einer maximalen Höhe von 16 m und lassen maximal vier Vollgeschosse zu. Betreffend der Art der Nutzung gelten die Vorschriften der Wohn-/Geschäftszone gemäss dem Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Muttenz. Das bauliche Nutzungsmass, welches durch den bestehenden Bau weitgehend ausgeschöpft wird, ist auf 1'786 m<sup>2</sup> (BGF) festgelegt. Das Gebäude ist als Büro- und Dienstleistungsgebäude konzipiert. Neben verschiedenen Dienstleistungsunternehmen sind auch eine Druckerei sowie das Restaurant Rossini im Gebäude domiziliert. Der Baukörper ist in seiner Gesamtform kubisch gestaltet. Das transparente und entlang der Neuen Bahnhofstrasse zurückversetzte Erdgeschoss trägt die darüber liegenden Geschosse mit den vertikal und horizontal gegliederten Fassaden. Das vorspringende Flachdach fasst den Gebäudkörper in der Höhe.

### **Absicht**

Das bestehende Gebäude soll um ein Geschoss erhöht werden. Mit der geplanten Erhöhung entsteht ein 5-geschossiger Bau mit Flachdach. Die Gebäudehöhe wird damit von rund 15 m auf rund 19 m erhöht. In der äusseren Erscheinung wird die vorhandene Fassadengestaltung für das zusätzliche fünfte Geschoss übernommen und fortgesetzt. Das Erdgeschoss bleibt in seiner transparent gehaltenen Fassadengestaltung unverändert. Mit dieser einfachen baulichen Massnahme (Aufstockung) kann ein zusätzliches Nutzflächenangebot von einem Drittel der bisherigen Nutzfläche geschaffen werden. Die heutige Bruttogeschossfläche (BGF) umfasst rund 1'783 m<sup>2</sup>. Mit der Erweiterung ergibt sich eine BGF von rund 2'437 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer zusätzlichen BGF von rund 654 m<sup>2</sup>. Diese Nutzflächenerweiterung kommt ohne weitere Beanspruchung der Parzellengrundfläche bzw. des heutigen Aussenraums aus. Das zusätzlich geschaffene Nutzflächenangebot soll ebenfalls für Büro- und Dienstleistungsnutzungen zur Verfügung stehen.

### **Erforderliche Planungsmassnahme**

Um die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer Aufstockung vornehmen zu können, bedarf es einer Anpassung der bestehenden Quartierplan-Vorschriften in Form einer Mutation. Die Mutation der Quartierplan-Vorschriften betrifft insbesondere die Festlegungen der Geschosszahl, der Gebäudehöhe und des Nutzungsmasses.

### **Städtebauliche und raumplanerische Beurteilung**

Durch die Lage an der Strassenecke, die kubische Form und die Gestaltung setzt der bestehende Baukörper einen städtebaulichen und gut sichtbaren Akzent mit einem urbanen Charakter. Der städtebauliche Akzent kann durch die geplante Aufstockung noch verstärkt werden. Mit der einfachen architektonischen Form und aufgelockerten Fassadengestaltung tritt bereits der heute bestehende Bau positiv in Erscheinung.

Die zusätzliche Beeinträchtigung (Beschattung) infolge der Aufstockung um ein Geschoss gegenüber der direkt angrenzenden Bebauung kann als gering beurteilt werden. Dies aufgrund der Lage, des räumlichen Abstands und der vom Gebäude abgewandten Hauptwohnorientierung der direkt angrenzenden Wohnüberbauung.

Die bauliche Massnahme trägt zur beabsichtigten baulichen und nutzungsmässigen Verdichtung des Bahnhofgebiets von MuttENZ bei und entspricht damit auch den Planungsgrundsätzen im Regionalplan Siedlung bzw. dem Kantonalen Richtplan zur Aufwertung von Bahnhofsgebieten. Dadurch wird auch der städtebauliche Akzent, welcher das heutige Gebäude für das Bahnhofsgebiet übernimmt, noch verstärkt und der urbane Zentrumscharakter betont. Die damit verbundene Anhebung der baulichen Nutzung von einer AZ von 1.0 auf eine AZ von ca. 1.37 ist in dieser Situation und den räumlichen Gegebenheiten als orts- und umgebungsverträglich zu beurteilen. Mit der Erweiterung können an bester, mit öffentlichem Verkehr erschlossener Lage zusätzliche Dienstleistungsflächen und weitere Arbeitsplätze angeboten werden.

### **Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit und kantonale Vorprüfung**

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 3.3. bis am 2.4.2009 (30 Tage) statt. Während dieser Zeit sind keine Mitwirkungen eingegangen.

Die kantonale Fachkommission hat an ihrer Sitzung vom 16.10.2008 die Mutation der Quartierplanung "Langmatt II" behandelt. Der Aufstockung wurde grundsätzlich zugestimmt. Sämtliche Erwägungen gemäss der Beurteilung durch die Arealbaukommission sind in die Mutation der QP-Vorschriften eingeflossen.

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mittels Schreiben vom Amt für Raumplanung per 27.4.2009 dem Gemeinderat MuttENZ mitgeteilt. Anlässlich einer Besprechung vom 15.5.2009 wurden die Ergebnisse zwischen dem Projektverfasser, dem QP-Ersteller und der Bauverwaltung MuttENZ besprochen und die Unterlagen entsprechend angepasst.

### **Empfehlung der Bau- und Planungskommission**

Die Bau- und Planungskommission hat in ihrer Sitzung vom 8.6.2009 die Mutation eingehend beraten und dem Gemeinderat empfohlen, diese in der vorliegenden Form der Gemeindeversammlung zu überweisen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Mutation der Quartierplan-Vorschrift "Langmatt II" zuzustimmen.

Die Quartierplanvorschriften "Langmatt II", der Situationsplan Massstab 1:500 sowie der Mitwirkungsbericht können ab sofort während den Schalteröffnungszeiten täglich von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird der Quartierplan "Langmatt II" gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

**TRAKTANDUM 6****Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
gemeinsame Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf bei der Polizei Basel-Landschaft***Erheblicherklärung***Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, welcher die Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei mit Nachbargemeinden oder einen Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Polizei Basel-Landschaft zum Gegenstand hatte. Der Gemeinderat, dem Vorstoss gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt, wies bei der Überweisung des Antrags an die Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 auf die bereits begonnene Zusammenarbeit mit anderen Nachbargemeinden hin. Eine Evaluation der Gemeindepolizei sei ohnehin für die nächste Legislatur vorgesehen und der Antrag schränke seine diesbezügliche Handlungsfreiheit unnötig ein, weshalb er der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 Nichteintreten beantragte. Anlässlich dieser Gemeindeversammlung zog Katja Iseli ihren am 17.3.2009 eingereichten Antrag jedoch wieder zurück und reichte einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat klärt umgehend die Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei mit mindestens einer weiteren Gemeinde und/oder einen Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Polizei Basel-Landschaft ab. Vor- und Nachteile bei der Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei wie auch beim Leistungseinkauf im Kanton, insbesondere in den Bereichen Leistungen für die Einwohner und Einwohnerinnen, Sicherheitsstandards und Kosten sind der Bevölkerung detailliert aufzuzeigen".*

**Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Antrag wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen. Bereits Anfang Juli 2009 zog er die Überprüfung der Gemeindepolizei in Erwägung und beauftragte das Departement Umwelt und Sicherheit mit dieser Aufgabe. Nach durchgeführter Überprüfung ist der Gemeinderat in der Lage, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 den Antrag von Katja Iseli zu erfüllen und die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Gemeindepolizei resp. den Leistungseinkauf uniformierter Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft der Bevölkerung darzulegen.

**Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 über die diesbezüglichen Prüfergebnisse (Vor- und Nachteile) detailliert orientieren.

**TRAKTANDUM 7**

**Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Miliz-Zivilschutzverbund  
Erheblicherklärung**

**Ausgangslage**

Katja Iseli reichte an der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, der den Gemeinderat beauftragen wollte, eine Verbundlösung Feuerwehr und Zivilschutz mit anderen Gemeinden anzustreben. Der Gemeinderat war auch diesem Vorstoss gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt und begrüßte die allgemeine Stossrichtung des Antrags. In seiner Überweisung des Antrags an die Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 wies er auf diesen Umstand hin, ebenso auf die bereits zuvor unternommenen Bestrebungen. Insgesamt jedoch beurteilte der Gemeinderat auch diesen Antrag als zu einschränkend, zumal in der Gemeinde Pratteln im Herbst 2009 eine Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins stattfinden wird. Der Ausgang dieses Urnengangs ist ungewiss, demzufolge ebenso die Realisierung damit verknüpfter Optionen bezüglich eines Zentrums für Feuerwehr und Zivilschutz. Angesichts dieser Umstände beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 die Nichterheblicherklärung des Antrags von Katja Iseli. Diese zog an der Juni-Gemeindeversammlung ihren Antrag vom 17.3.2009 wieder zurück und reichte einen neuen gemäss § 68 GemG ein. Dieser strebte nun die "rasche" Schaffung eines "Miliz-Zivilschutzverbundes Muttentz" mit mindestens einer anderen Gemeinde an - wobei die politischen Prozesse zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieses Antrags:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der politischen Prozesse rasch einen Miliz-Zivilschutzverbund 'Muttentz' mit mindestens einer weiteren Gemeinde anzustreben. Bei allen Verhandlungen genügen inoffizielle Gespräche zwischen den Departementsvorstehenden und/oder den Gemeindeverwaltungen nicht. Der Gemeinderat soll den politischen Willen per Gemeinderatsbeschluss festlegen und die Bevölkerung darüber informieren".*

**Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Vorstoss wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen, grundsätzlich erhebt er dagegen keine Einwände. Deshalb beantragt er Erheblicherklärung des Antrags. Bezüglich der Bemerkung *"unter Berücksichtigung der politischen Prozesse"* ist darauf hinzuweisen, dass der Ausgang der Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins in Pratteln (evtl. mit Zivilschutz) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Ebenso ist der Zeithorizont nebulös; das *"rasche"* Anstreben eines Zivilschutzverbundes "Muttentz" ist hinsichtlich Realisierungszeitpunkt ungewiss. Bezüglich des zur Diskussion stehenden Sachverhalts wird der Gemeinderat nach Vornahme entsprechender Abklärungen, auch mit Nachbargemeinden, seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom März 2010 informieren.

**Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung eines Miliz-Zivilschutzverbunds "Muttentz" für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 seinen politischen Willen in dieser Frage kund tun.

**TRAKTANDUM 8**

**Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Miliz-Feuerwehrverbund  
Erheblicherklärung**

**Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, der den Gemeinderat beauftragen wollte, eine Verbundlösung Feuerwehr und Zivilschutz mit anderen Gemeinden anzustreben. Auch dieser Vorstoss wurde vom Gemeinderat entgegengenommen und stiess bei ihm nicht auf grundsätzliche Ablehnung, zumal man bereits zuvor diesbezüglich mit anderen Gemeinden in Kontakt getreten war. Der Gemeinderat beurteilte aber auch diesen Vorstoss als zu einschränkend, da er sich lediglich auf die im Antrag genannten Gemeinden bezog und damit weitere Optionen ausgrenzte. Auch bei diesem Antrag liess sich die bevorstehende Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins in Pratteln nicht ausklammern - deren Ergebnis steht zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Geschäfts noch aus und wird für den Herbst 2009 erwartet. Angesichts dieser Überlegungen beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 die Nichterheblicherklärung des Antrags von Katja Iseli. Sie zog diesen dann an der Juni-Gemeindeversammlung 2009 wieder zurück und reichte an derselben Versammlung einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG ein. Dieser strebt nun die "rasche" Schaffung eines "Miliz-Feuerwehrverbunds Muttentz" mit mindestens einer anderen Gemeinde an - wobei die politischen Prozesse zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieses Antrags:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der politischen Prozesse rasch einen Miliz-Feuerwehrverbund 'Muttentz' mit mindestens einer weiteren Gemeinde anzustreben. Die Zusammenarbeit mit Pratteln soll so schnell wie möglich zwischen den Gemeinderäten geklärt werden, damit die Ergebnisse beim Bau des neuen Pratteler Feuerwehrmagazins berücksichtigt werden können. Bei allen Verhandlungen genügen inoffizielle Gespräche zwischen den Departementsvorstehenden und/oder den Gemeindeverwaltungen nicht. Der Gemeinderat soll den politischen Willen per Gemeinderatsbeschluss festlegen und die Bevölkerung darüber informieren".*

### **Stellungnahme des Gemeinderats**

Auch dieser Vorstoss wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen und grundsätzlich erhebt er dagegen keine Einwände. Deshalb beantragt er Erheblicherklärung des Antrags. Sollte mit *"unter Berücksichtigung der politischen Prozesse"* die in Pratteln bevorstehende Abstimmung gemeint sein, so ist - wie erwähnt - deren Ausgang noch nicht bekannt. Ebenso ist auch bei diesem Antrag der Zeithorizont unklar; das *"rasche"* Anstreben eines Feuerwehrverbunds "MuttENZ" ist hinsichtlich Umsetzungszeitpunkt ungenau. Der Gemeinderat wird nach Vornahme entsprechender Abklärungen mit Nachbargemeinden seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom März 2010 informieren.

### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung eines Miliz-Feuerwehrverbunds "MuttENZ" für erheblich zu erklären. Die beantragte Manifestation des politischen Willens des Gemeinderats erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010.

## **TRAKTANDUM 9**

### **Antrag Daniel Schneider gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Förderung von Regenwasser-Nutzungs-Anlagen**

*Nichterheblicherklärung*

### **Ausgangslage**

Daniel Schneider, Beat Hüsler, Peter Issler, Katja Iseli, Irena Roth, Benny Schmassmann und Jürg Bolliger reichten an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat erstellt ein neues Reglement zur Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen oder erweitert bestehende Reglemente, um entsprechende Förderbeiträge auszurichten. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:*

- *Die Höhe des Förderbeitrages muss pro Installation attraktiv sein.*
- *Kanalisationsgesuche und Gesuche für Förderbeiträge solcher Anlagen sollen wohlwollend und unbürokratisch behandelt werden.*
- *Die Ausrichtung von Förderbeiträgen soll vorerst auf 5 Jahre befristet werden (2010 bis und mit 2014). Nach Ablauf dieser Frist soll die Gemeindeversammlung über eine Weiterführung der Förderbeiträge entscheiden können.*

- *Zusätzliche Anreize wie unentgeltliche Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Kanalisation (zum Beispiel Schmutzwasser aus WC-Spülungen, welche mit Regenwasser betrieben werden) sollen geprüft werden (weniger Wasserzähler, weniger administrativer Aufwand etc.)".*

Der Anstoss des Antrags fusst im ökologischen Anliegen, mit dem Trinkwasser sorgsam umzugehen. Dazu könne die Regenwassernutzung einen wertvollen Beitrag leisten. Das Regenwasser könne zum Giessen von Pflanzen und Bewässern des Rasens sowie für WC-Spülung und Betrieb von Waschmaschinen genutzt werden. Die Antragstellenden schlagen vor, dass die Gemeinde Muttenz mit Förderbeiträgen an die für eine Regenwasser-Nutzungsanlage notwendigen Investitionen einen Anreiz zum Wassersparen leisten solle.

Als Zusatznutzen könnten von der Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen und der dazu notwendigen Installation auch die Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe von Muttenz profitieren, welche vermehrt unter der anhaltenden Finanzkrise leiden.

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Auch der Gemeinderat setzt sich für einen sorgsamen Umgang (qualitativ und quantitativ) mit Trinkwasser ein. Es ist unbestritten, dass dazu der vermehrte Einsatz von Regenwasser-Nutzungsanlagen auch einen Beitrag leisten würde. Die nachfolgend aufgeführten Aspekte müssen bei einer Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen jedoch berücksichtigt werden.

- Regenwasser-Nutzungsanlagen sind in der Regel nur im Zusammenhang mit einer sanitären Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) wirklich sparsam. Für die Gartenbewässerung werden lediglich ca. 5 % des Gesamtverbrauchs (Einfamilienhaus) eingesetzt.
- Die sanitäre Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) von Regenwasser-Nutzungsanlagen ist in erster Linie bei Neubauten denkbar. Die dabei anfallenden Mehrkosten betragen ca. CHF 10'000.-- bis CHF 15'000.--. Bei bestehenden Liegenschaften ist sie nur mit unverhältnismässig hohen Investitionen in die Gebäudeinstallation möglich und daher in den meisten Fällen finanziell nicht tragbar.
- In der Gemeinde Muttenz werden aktuell 12 Regenwasser-Nutzungsanlagen für 18 Liegenschaften betrieben. Damit werden insgesamt lediglich ca. 1'000 m<sup>3</sup> Wasser/Jahr eingespart.
- Die Wasserversorgung von Muttenz liefert jährlich rund 3,2 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser an Haushalt und Industrie. Das Sparpotential von Regenwasser-Nutzungsanlagen muss im Vergleich dazu und unter Berücksichtigung, dass Muttenz bereits zu mehr als 80 % bebaut ist, als sehr gering bezeichnet werden.
- Um einen finanziellen Anreiz an Regenwasser-Nutzungsanlagen geben zu können, müsste ein allfälliger Förderbeitrag mehrere Tausend Franken pro Liegenschaft betragen. Von solchen Förderbeiträgen könnten jedoch einmal mehr insbesondere Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer profitieren.
- Der Verwaltungsaufwand darf sowohl für die Prüfung von Beitragsgesuchen als auch für die Abnahme der Installation nicht unterschätzt werden.

- Um die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise auf das kommunale Gewerbe zu lindern wären kurzfristige Aufträge notwendig. Bis Förderbeiträge für Regenwasser-Nutzungsanlagen tatsächlich ausbezahlt werden könnten (frühestens ab 2011), ist der aktuelle Handlungsbedarf voraussichtlich nicht mehr gegeben. Ausserdem könnte mit Förderbeiträgen nicht sichergestellt werden, dass bei der Auftragserteilung tatsächlich kommunale Unternehmungen berücksichtigt würden.

Wie bereits erwähnt, setzt sich auch der Gemeinderat für einen möglichst geringen Wasserverbrauch ein. Erste Priorität setzt er dabei jedoch auf die Senkung des Wasserverlustes im kommunalen Wasserverteilnetz. Mit rund 12 % der Fördermenge (380'000 m<sup>3</sup>/Jahr) muss dieser Verlust, welcher mit der Trinkwassergebühr von allen Konsumenten mitfinanziert wird, als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden. Der Gemeinderat hat dieses Problem erkannt und geplant, mit einem Leckkontrollsystem den Wasserverlust bis in fünf Jahren um ca. 50 % resp. 150'000 m<sup>3</sup> zu senken. Die ersten Investitionen sind bereits ins Investitionsbudget 2010 und ins Investitionsprogramm aufgenommen. Da diese Wassereinsparung einen direkten Einfluss auf die Fördermenge und damit auch auf die Gebührenfestlegung hat, können davon alle Trinkwasserkonsumentinnen und -konsumenten profitieren.

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Antragstellenden, beurteilt den vorliegenden Antrag jedoch als nicht geeignet, um die vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Aufgrund des Antrags wird der Gemeinderat jedoch seine Anstrengungen bezüglich der Reduktion des Wasserverlusts im kommunalen Wasserverteilnetz weiterverfolgen und ausserdem die Erstellung von Regenwasser-Nutzungsanlagen bei öffentlichen Anlagen und im Zusammenhang mit Quartierplänen prüfen. Der Gemeinderat ist überzeugt, damit die vorhandenen Ressourcen effizient und ergebnisorientiert einzusetzen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Daniel Schneider, Beat Hüsler, Peter Issler, Katja Iseli, Irena Roth, Benny Schmassmann und Jürg Bolliger als nicht erheblich zu erklären.

## **TRAKTANDUM 10**

### **Antrag Kathrin Schweizer gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinderätliche Unterstützung der Deponie-Initiativen**

*Nichterheblicherklärung*

### **Ausgangslage**

Kathrin Schweizer reichte an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 im Namen der SP Muttenz einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat unterstützt die beiden Deponie-Initiativen und engagiert sich im Abstimmungskampf aktiv. Dafür erarbeitet er eine Vorlage, die der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet wird".*

**Wortlaut der beiden Initiativen****Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen**

*"Die Basler Chemie- und Pharmafirmen, resp. ihre Vorgängerfirmen, lagerten in den 1940er und 1950er-Jahren in den Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse Tausende von Tonnen giftigen und z.T. Krebs erregenden Chemiemüll ab. Dieser verseucht das Trinkwasser der Hardwasser AG und der Gemeinde MuttENZ. 200'000 Menschen in der Region Basel trinken dieses Wasser. Das Trinkwasser aus der MuttENZer Hard muss aufwändig untersucht und speziell aufgearbeitet werden (Aktivkohlefilter). Das ist kostspielig. Es kann nicht sein, dass die TrinkwasserkonsumentInnen, resp. SteuerzahlerInnen dies bezahlen müssen.*

*Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:*

*Die Baselbieter Regierung ist dafür besorgt, dass die Kosten von Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitungen, die notwendig sind, weil die Trinkwasserfassungen nahe von Chemiemülldeponien liegen bzw. von Chemiemülldeponien verschmutzt werden und/oder verschmutzt werden könnten, gemäss Verursacherprinzip von den verantwortlichen Chemie und Pharmafirmen (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba usw.) bezahlt werden. Dies gilt unter anderem insbesondere für die Untersuchung und Aufbereitung des Trinkwassers der Hardwasser AG sowie der Gemeinde MuttENZ".*

Am 4.1.2008 hat die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft verfügt, dass die nicht formulierten Volksinitiativen "Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen" die formellen Voraussetzungen erfüllt.

Am 14.5.2009 hat der Landrat beschlossen, die nicht formulierte Volksinitiative "Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen" den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten und deren Ablehnung zu empfehlen.

**"Totalsanierung der Chemiemülldeponien in MuttENZ"**

*"Die MuttENZer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse verseuchen das Trinkwasser u.a. der Hardwasser AG und der Gemeinde MuttENZ mit zahlreichen giftigen und Krebs erregenden Chemikalien. Teilweise sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebenen Grenzwerte (TTC) deutlich überschritten. Eine gesundheitliche Gefährdung kann deshalb nicht mehr ausgeschlossen werden. Dieses Trinkwasser wird von über 200'000 Menschen in den beiden Basel konsumiert.*

*Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:*

*1. Die MuttENZer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse werden umgehend totalsaniert, das heisst vollständige Aushebung des gefährlichen und giftigen Chemiemülls sowie des kontaminierten Materials.*

*2. Die Baselbieter Regierung arbeitet mit allen Mitteln daraufhin, dass die Verursacher (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba, usw.) gemäss Verursacherprinzip sämtliche Sanierungskosten tragen".*

Am 4.1.2008 hat die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft verfügt, dass die nicht formulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in MuttENZ" die formellen Voraussetzungen erfüllt. Sie wurde am 14.5.2009 vom Landrat als rechtsgültig erklärt. Eine entsprechende Landratsvorlage liegt vor, wurde aber bis heute noch nicht behandelt.

Die beiden Volksinitiativen werden voraussichtlich im April 2010 zur Abstimmung gebracht.

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat bereits Ende 2008, anlässlich eingehender Beratungen betreffend das weitere Vorgehen in Sachen Deponien und Trinkwasser, Handlungsrichtlinien für die Teilnehmenden an den runden Tischen Deponien MuttENZ und nachfolgende übergeordnete Zielsetzungen beschlossen:

*Aufgrund der Belastung durch eine Vielzahl von anthropogenen Spurenstoffen im Trinkwasser aus der MuttENZer Hard wird eine möglichst rasche Aufnahme einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitung angestrebt. Deren Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.*

*Wegen der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers wird für alle drei Deponiestandorte eine abschliessende Lösung angestrebt. Unter abschliessender Lösung versteht der Gemeinderat Massnahmen, welche es erlauben, die entsprechenden Einträge im sich im Aufbau befindlichen kantonalen Kataster der belasteten Standorte möglichst bald und mit Wirkung für alle nachfolgenden Generationen zu löschen. Die Finanzierung der Massnahmen soll möglichst durch die Verhaltensverursacher übernommen werden.*

Nach heutigem Kenntnisstand lässt sich ein Zusammenhang zwischen den in den Deponien nachgewiesenen Schadstoffen und den im Trinkwasser vorgefundenen Mikroverunreinigungen nicht ausschliessen. Die grossräumige Schadstoffverfrachtung von den Deponiestandorten Richtung Trinkwasserbrunnen hat nach neuesten Berechnungen mit dem erweiterten Grundwassermodell der Universität Basel während des Deponiebetriebes in den 1940er-Jahren bis Ende 1950er-Jahren tatsächlich stattgefunden. Heute noch werden diese Stoffe, welche im Untergrund zwischengespeichert sind, kontinuierlich freigesetzt und verunreinigen das Trinkwasser in Spuren. Erst mit der Inbetriebnahme der künstlichen Barriere in Form des Grundwasserbergs ab 1958 fand weitestgehend ein Unterbruch des Abstroms der verschiedenen Deponien Richtung Trinkwasserbrunnen statt. Aber auch heute noch hinterlassen die MuttENZer Deponien Spuren im Untergrund und verunreinigen das Grundwasser kontinuierlich. Die Verbreitung der Stoffe erfolgt heute bedingt durch den Grundwasserberg in Richtung Birs und nach Nordosten in den Rhein sowie via Industriebrunnen in der Schweizerhalle direkt in das Oberflächengewässer Rhein. Die aktuelle Verbreitung der Schadstoffe wird die künftige räumliche Nutzung ausserhalb der Hard massgebend beeinflussen. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass für alle drei Standorte eine abschliessende Lösung umgesetzt werden muss.

Ohne diesen künstlichen Grundwasserberg wären alle drei MuttENZer Deponien gemäss Altlastenrecht zweifelsfrei als sanierungsbedürftige Standorte zu beurteilen, da die Schadstoffe im Abstrom ungehindert zu den Trinkwasserbrunnen in der MuttENZer Hard gelangen können. Dieser Grundwasserberg als Sicherungsmassnahme wird seit Jahrzehnten von der öffentlichen Hand und den Trinkwasserkonsumentinnen und Trinkwasserkonsumenten und nicht von den Verhaltensverursachern (Abfallerzeuger und Deponiebetreiber) bezahlt. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die weitergehenden notwendigen Aufbereitungsverfahren bei den Wasserversorgern in der MuttENZer Hard durch die Verhaltensverursacher bezahlt werden müssen.

Da sich die Sanierungsmassnahmen bei der Deponie Feldreben sowie die aufwändigen Überwachungsmassnahmen bei den Deponien Rothausstrasse und Margelacker in aller erster Linie durch die Gefährlichkeit und Langlebigkeit der Abfälle aus der chemischen Industrie begründen lassen, ist der Gemeinderat der Meinung, dass dies bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden muss.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Landschaft als Vollzugsbehörde bei der Auslegung der Gesetzgebung die genannten Fakten und Tatsachen berücksichtigen muss und auf die reale Situation, wie sie sich in Muttenez zeigt, eingehen soll. Obwohl die genannten Zielsetzungen des Gemeinderats (bezüglich der Trinkwasseraufbereitung, dem Umgang mit den Deponie-Standorten sowie der Finanzierung der Massnahmen) verschiedene Parallelen zu den beiden Volksinitiativen aufweisen, soll von deren aktiven Unterstützung abgesehen werden. Viel mehr will der Gemeinderat die ihm zur Verfügung stehenden politischen Instrumente nutzen, um seine Zielsetzungen zu erreichen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Kathrin Schweizer als nichterheblich zu erklären.

## **TRAKTANDUM 11**

### **Anfrage von Katja Iseli gemäss § 69 Gemeindegesetz betreffend Zentrum für Muttener Vereine**

#### *Beantwortung*

### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, welcher die Schaffung und den Betrieb eines bedürfnisorientierten "Zentrums für Muttener Vereine" beinhaltete. Der Gemeinderat sollte dazu eine Sondervorlage ausarbeiten und das Zentrum selbst in den Liegenschaften "Fabrik" (Jugendhaus) und "Feuerwehrmagazin" untergebracht werden. In seiner Stellungnahme zu Händen der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 bekundete der Gemeinderat zwar Verständnis für das Anliegen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass beide Liegenschaften weiterhin im Rahmen des ihnen ursprünglich zugedachten Verwendungszwecks genutzt würden und eine Nutzungsänderung von verschiedenen anderen Faktoren abhängt. Deshalb beantragte er der Juni-Gemeindeversammlung auf den Antrag nicht einzutreten. An besagter Gemeindeversammlung zog Katja Iseli ihren am 17.3.2009 eingereichten Vorstoss zurück und reichte einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat erstellt beim Freiwerden von Räumlichkeiten im Feuerwehrmagazin eine Sondervorlage für die Schaffung sowie den Betrieb eines bedürfnisorientierten 'Zentrums für die Muttener-Vereine'. Das Zentrum soll auf den Liegenschaften 'Fabrik' und 'Feuerwehrmagazin' basieren".*

**Beantwortung durch den Gemeinderat**

Der Antrag wurde am 16.6.2009 vom Gemeinderat zur Prüfung entgegen genommen. Unmittelbar nach Klärung des Sachverhalts setzte er sich mit Katja Iseli in Verbindung und wies darauf hin, dass die erwähnte Vorlage gemäss GemG innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen wäre. Damit zusammenhängend machte er die Antragstellerin wiederholt darauf aufmerksam, dass beide Liegenschaften zum gegenwärtigen Zeitpunkt und darüber hinaus auf unbestimmte Zeit im Rahmen des ihnen ursprünglich zugedachten Verwendungszwecks genutzt werden. Aus diesem Grunde sei es unmöglich, in dem gesetzlich vorgegebenen halbjährigen Zeitraum die beantragte Sondervorlage auszuarbeiten. Auch eine Fristerstreckung, in Absprache mit der Antragstellerin, wäre aufgrund der weiterhin bestehenden Nutzungen der Liegenschaften bezüglich ihrer Dauer zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Für den Gemeinderat ist jedoch nicht nur der gesetzlich vorgegebene halbjährige Zeitraum massgeblich. Katja Iseli erwähnt in ihrem Vorstoss die Liegenschaften "Jugendhaus" und "Feuerwehrmagazin". Diesbezüglich darf nicht übersehen werden, dass nach wie vor - auch nach Auffassung von Vereinsvertretern - das Mittenza das Zentrum für die Muttenger Vereine ist. Zudem bedarf es einer genaueren Definition, was unter einem "bedürfnisorientierten Zentrum für Muttenger Vereine" zu verstehen wäre. Die Aktivitäten der Vereine sind bekanntlich derart unterschiedlich und vielfältig, dass vor der Ausarbeitung einer Sondervorlage zumindest geprüft werden sollte, ob die beiden genannten Liegenschaften einer polyvalenten Nutzung gerecht werden können. Aufgrund dieser Überlegungen beantwortet der Gemeinderat den Vorstoss als Anfrage gemäss § 69 GemG.

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von der Beantwortung der Anfrage von Katja Iseli gemäss § 69 GemG Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod